

Zweiter ZAAR-Kongreß

Mittwoch, 5. Mai 2005



„Zukunft der Arbeitsgerichtsbarkeit“ – zu diesem Thema fanden sich am 4. Mai 2005 die Referenten und Gäste des Zweiten ZAAR-Kongresses im Festsaal des Münchner Künstlerhauses am Lenbachplatz ein.

Zum Auftakt legte Professor *Dr. Volker Rieble* in seinem Vortrag **„Arbeitsrechtspflege unter Modernitätserwartung“** dar, daß die Zusammenlegung von ordentlicher und Arbeitsgerichtsbarkeit nicht mit Sekundäranforderungen wie der Schaffung von Synergien oder auslastungsbezogenem Personaleinsatz zu begründen sei. Die Organisation folge primär aus der Justizgewährleistungspflicht. Dabei kam er zu dem Schluß, daß nicht die Zusammenlegung, sondern vielmehr die bestehende Trennung einer Rechtfertigung bedürfe, zumal sich auch materiell die Rückführung des Arbeitsrechts zu seinen zivilrechtlichen Wurzeln abzeichne. Im Ergebnis erachtete *Rieble* Änderungen im Dienst- und materiellen Arbeitsrecht als dringlicher; eine Zusammenlegung der Gerichtsbarkeiten nach österreichischem Modell solle mittelfristig folgen.



Der Amtschef des Justizministeriums Baden-Württemberg, Ministerialdirektor *Michael Steindorfner*, wies in seinem Vortrag **„Künftige Aufgaben und Organisation der Justiz“** auf die Dringlichkeit und Unvermeidlichkeit einer großen Justizreform aufgrund der desolaten Haushaltslage hin. Die Justiz müsse sich auf ihre Kernaufgaben konzentrieren, etwa durch Beschränkung des Rechtsmittelsystems auf das „rechtsstaatlich Unerläßliche“ und die Vereinheitlichung der

Fachgerichtsbarkeiten des öffentlichen Rechts. Für die Arbeitsgerichtsbarkeit stellte er weitere konkrete Reformüberlegungen wie die Eingangszuständigkeit der LAGe für bestimmte kollektivrechtliche Angelegenheiten und den Wechsel vom Bestands- zum Abfindungsschutz vor.



Nach der Mittagspause ergriff *Edda Huther*, Präsidentin des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs und des OLG München a.D., zu den **„Möglichkeiten und Grenzen einer Justizreform“** das Wort. Nicht Änderungen des Verfahrensrechts, sondern Beschränkungen im materiellen Recht seien zur Effizienzgewinnung in der Justiz geeignet. Allerdings führe eine einheitliche Gerichtsbarkeit zu größerer Transparenz und zur Stärkung der Judikativen insgesamt. Die Abschaffung einer zweiten Tatsacheninstanz ginge jedoch zu Lasten der Arbeitsgerichte und des Rechtsschutzes. Ein flexiblerer Richtereinsatz stoße auf enge verfassungsrechtliche Grenzen. Weitere Möglichkeiten bestünden u.a. in der Zuständigkeitsübertragung von Nachlaßsachen auf Notare, der Zusammenführung des Zwangsvollstreckungswesens und dem institutionalisierten Erfahrungsaustausch von Richtern zum Zwecke der Qualitätsverbesserung.



Eingangs seines Vortrags **„Strukturvergleich und Entwicklungschancen aus Sicht des Revisionsrichters“** erinnerte *Axel Breinlinger*, Richter am Bundesarbeitsgericht, an den 8. Mai 1945. Aus der totalen Niederlage Deutschlands sei das Konzept der Sozialen Marktwirtschaft und mit ihr ein System der Arbeitsbeziehungen erwachsen, nach dem die Teilnehmer am Arbeitsmarkt ihre Regeln selbst entwickeln dürfen. Der Gesetzgeber habe Strukturgesetze geschaffen, inhaltliche Lösungen aber häufig aus der Praxis übernommen. Die Diskussion um die Abschaffung der Arbeitsgerichtsbarkeit, ausgelöst durch die gegenwärtige Krise der Sozialen Marktwirtschaft, nahm *Breinlinger* zum Anlaß, sich für die Effizienz des bestehenden Modells auszusprechen.

Abschließend untersuchte *Dr. Günter Spinner*, Richter am Arbeitsgericht Karlsruhe, die **„Anforderungen an eine moderne Eingangsinstanz“**. Dabei konzentrierte er sich auf die genaue Darstellung der Möglichkeiten innerhalb der bestehenden Organisation, etwa der Förderung außergerichtlicher Streitschlichtung im Individual- und auch im kollektiven Arbeitsrecht, dem Verzicht auf ehrenamtliche Richter nur in einzelnen Fällen oder der Zusammenführung der Rechtswege im Bereich des Sonderkündigungsschutzes. Als Alternative zur Diskussion um die Vereinheitlichung der Gerichtszweige wies er auf das System der Zentralgerichte mit Außenkammern hin, das flexiblen Personaleinsatz ermögliche und durch die Geschäftsverteilung geregelt werden könne.





In den sich jeweils anschließenden Diskussionen stand der grundsätzliche Reformbedarf weitgehend außer Frage. Hinsichtlich der konkreten Maßnahmen zeigten sich die Gäste allerdings uneinheitlich. Während vor allem Stimmen aus der Richterschaft mit Hinweis auf die Besonderheiten und Spezialisierung im Arbeitsrecht gegen eine Zusammenlegung laut wurden, waren Vertreter der Wirtschaft aus Kostengründen und der infolge des demographischen Wandels voraussichtlich schwindenden Auslastung der Gerichte schon geneigter. Bei den Repräsentanten aus Forschung und Lehre stand indes die Forderung nach einer Kodifikation des Arbeitsrechts im Vordergrund.

Über den Kongreß „Zukunft der Arbeitsgerichtsbarkeit“ wird ein Tagungsband mit einer detailgetreuen Darstellung der Vorträge und Diskussionsbeiträge erscheinen. Die nächste Veranstaltung des ZAAR wird das „Zweite Ludwigsburger Rechtsgespräch“ sein und am 21. September 2005 zum Thema „Transparenz und Reform im Arbeitsrecht“ stattfinden.